

H o n o r a r o r d n u n g

für die Volkshochschule Region Kassel

Gem. § 1 (4) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat – und dem Landkreis Kassel – vertreten durch den Kreisausschuss – vom.....hat der Kreistag am -----eine Satzung für die Volkshochschule Region Kassel erlassen.

Aufgrund der §§ 6, 8 der Satzung hat der Kreistag in seiner Sitzung am ----- folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen der Volkshochschule werden schriftliche Verträge abgeschlossen. Durch diese Verträge entstehen keine Arbeitsverhältnisse.

§ 2 Honorare

(1) Die Leitung von Kursen und Seminaren (einschl. Bildungsurlaubsseminaren und Wochenendseminaren) wird nach der Zahl der durchgeführten und vorher vereinbarten Unterrichtsstunden (1 UStd. = mindestens 45 Min.) honoriert. Als Honorar wird ein Betrag von € 19,50 pro Unterrichtsstunde gezahlt.

Leiten mehrere Personen einen Kurs bzw. ein Seminar gemeinsam (Teamteaching), so erhält jede Person ein Honorar gemäß Abs. 1 Satz 2.

(2) Liegt eine höhere Formalqualifikation als das 2. Staatsexamen Sekundarstufe II oder ein Diplom einer Hochschule bzw. Promotion oder eine spezielle vhs-Qualifikation wie (z. B. Kursleiterinnen/Kursleiter-Zertifikat, langjährige Berufs- oder Dozenten- erfahrung) vor, kann ein Honorar in Höhe von € 22,00 pro Unterrichtsstunde gezahlt werden.

(3) Für Vorträge, Autorenlesungen, Mitwirkung an Podiumsdiskussionen, künstlerische Darbietungen und ähnlichen Einzelveranstaltungen werden Honorare bis zu € 200,00 gezahlt.

(4) Für die Leitung von Studienreisen und Exkursionen wird ein Honorar nach Aufwand, pro Tag aber max. 8 Unterrichtseinheiten gezahlt. Darüber hinaus wird für die Leiterin/den Leiter ein Freiplatz im Rahmen des jeweiligen Reisearrangements zur Verfügung gestellt.

(5) Für sonstige Tätigkeiten an der Volkshochschule (z. B. Kinderbetreuung, Filmvorführungen, organisatorische Veranstaltungsbetreuung u.ä.) wird als Honorar ein Betrag von €10,50 pro Zeitstunde gezahlt.

(6) Im Rahmen von Projekten und Sonderveranstaltungen kann statt einer Vergütung nach Unterrichtsstunden auch eine pauschale Gesamtvergütung erfolgen; die jeweilige Honorierung wird von der vhs-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen hauptamtlichen Kreisausschussmitglied festgelegt.

(7) Die vhs-Leitung kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem für die vhs zuständigen hauptamtlichen Kreisausschussmitglied auch höhere als die in Abs. 1

bis 6 genannten Honorare vereinbaren. In den Fällen des Absatzes 6 und 7 kann das zuständige hauptamtliche Kreisausschussmitglied die vhs-Leitung schriftlich ermächtigen, die besonderen Honorare /Vergütungen in eigener Zuständigkeit festzulegen.

(8) Die festgesetzten Stundensätze werden ab dem 2. Semester 2007 entsprechend den prozentualen Veränderungen des TVöD– jeweils abgerundet auf volle € 0,50 - angepasst, wobei Grundlage für diese Anpassung die jeweiligen Veränderungen in dem der Veranstaltung vorausgegangenem Jahr vereinbarten Tarifvertrag sind.

§ 3 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare werden jeweils nach Beendigung der Leistung fällig, für die der/die nebenberufliche Mitarbeiter/-in zuständig war. Die Auszahlung erfolgt auf ein von dem/der nebenberuflichen Mitarbeiter/-in zu benennendes Girokonto.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die Leitung von vhs-Außenstellen

(1) Die nebenberuflichen Leiter/-innen der Außenstellen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, das sich nach der Zahl der in der jeweiligen Außenstelle durchgeführten örtlichen Kurse und Einzelveranstaltungen richtet. Pro durchgeführtem Kurs werden € 23,00 gezahlt, pro durchgeführter Einzelveranstaltung werden € 8,00 gezahlt.

(2) Für Außenstellen, in denen Kurse und Seminare durchgeführt werden, wird ein Sockelbetrag gezahlt, der sich an der Einwohnerzahl der Außenstelle orientiert. Er beträgt bei bis zu 5.000 Einwohnern € 100,00 pro Jahr, bei über 5.000 - 10.000 Einwohnern € 200,00 pro Jahr, bei über 10.000 - 15.000 Einwohnern € 400,00 pro Jahr, bei über 15.000 Einwohnern € 600,00 pro Jahr.

Maßgeblicher Stichtag für die Einwohnerzahlen ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres. Die maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 148 Abs. 1 HGO.

(3) Außenstellenleiter/-innen, die in ihren Außenstellen lediglich Einzelveranstaltungen betreuen, erhalten einen Sockelbetrag von monatlich € 12,50.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Nebenberufliche Mitarbeiter/-innen und Außenstellenleiter/-innen erhalten in Anlehnung an die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung Reisekostenvergütung.

Wegstreckenentschädigung wird in Höhe von 50% der dort festgelegten Erstattungsätze gewährt.

Die Auszahlung erfolgt auf ein von dem/der nebenberuflichen Mitarbeiter/-in zu benennendes Girokonto.

(2) Nebenberufliche Mitarbeiter/-innen, die Honorare gem. § 2 erhalten, werden Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung bis zu einer Wegstrecke von 5 km (einfache Fahrt) je Veranstaltung nicht erstattet. Ab dem 6. Fahrtkilometer richtet sich die Erstattung nach Abs.1.

(3) Die Zustimmung im Sinne des § 6 Hessisches Reisekostengesetz gilt bei Benutzung eines privateigenen Pkw als generell erteilt, wenn die jeweilige Entfernung zum Veranstaltungsort höchstens 25 km beträgt. Bei größeren Entfernungen ist eine Vereinbarung gem. § 1 zu treffen.

(4) Von Reiseunternehmen gewährte freie Fahrt bzw. freie Unterkunft und Verpflegung gilt als von Amts wegen gestellt.

(5) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung kann vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitarbeiterfortbildung

(1) Für die Teilnahme nebenberuflicher Mitarbeiter/-innen an Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen u. ä. werden keine Honorare gezahlt. Die den nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen entstehenden Kosten (Tagungsgebühren/Fahrtkosten - grundsätzlich nur für öffentliche Verkehrsmittel) können von der Volkshochschule übernommen werden, wenn die Teilnahme mit ihrer Zustimmung erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am
Honorarordnungen außer Kraft.

in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen

Kassel, den

Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter